

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Renziehausen 563 2329 563 8141 ulrich.renzieshausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	13.11.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0978/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.12.2018	Betriebsausschuss APH und KIJU	Entgegennahme o. B.
11.12.2018	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
12.12.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsbedingten Investitionsaufwendungen ab 01.01.2017 für die Einrichtungen "Olipla" und Vogelsangstraße		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gem. Anlage 01 festgesetzt.

Einverständnisse

Keine.

Unterschrift

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

1. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit Oktober 2014 das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum APG NRW (APG DVO NRW). Letztere ist am 02. November 2014 in Kraft getreten. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist als zuständige Stelle für die Berechnung der Investitionskosten von Alten- und Pflegeeinrichtungen zuständig. Die gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen hat der LVR für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 rückwirkend festgesetzt.

Die Betriebsleitung hat gegen die Festsetzungsbescheide Widerspruch eingelegt.

Mit Schreiben vom 19.09.2018 des LVR sind die Widersprüche für die Altenpflegeheime Obere Lichtenplatzer Straße und Vogelsangstraße positiv beschieden worden.

Somit ergibt sich nach Prüfung, dass die festgesetzten IK's dieser Einrichtungen ab dem 01.01.2017 (Widerspruch) nachträglich zu berechnen sind. Dies wird seitens APH umgesetzt.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Investitionskosten und der Heimentgelte enthält die Anlage 01.

Demografie-Check

Die Beschlussvorlage ist nicht relevant für den Demografie-Check.